

„PV-FREIFLÄCHENANLAGE LIEDEKAHLE-KEHLKEUTENFELD“

Artenschutzfachbeitrag (AFB)

Stand: Januar 2026

Auftraggeber: **Solara Dahmetal GmbH & Co.KG i.G.**

Hauptstraße 44
15806 Zossen OT Kallinchen

Auftragnehmer: **Planungsbüro Siedlung und Landschaft
Ludloff & Fischer Landschaftsplanung PartGmbH**

Bahnhofstraße 15
15926 Luckau

Bearbeitung: Stefan Guth (M.Sc.).
Dipl.-Ing. J. Ludloff



Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	4
1.1 Beschreibung des Vorhabens.....	4
2. BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	6
2.1 Europäische Vogelarten.....	6
Feldlerche.....	7
Artengruppe: in Gehölzbeständen oder an/in Gebäuden brütend, mit einmalig genutzten Nestern	9
Artengruppe: in Gehölzbeständen oder an/in Gebäuden brütend, mit einem System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester.....	11
Artengruppe: im Offenland brütend, mit einmalig genutzten Nestern	12
2.2 Reptilien	14
Zauneidechse	15
3. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	17
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	17
4. ZUSAMMENFASSUNG	21
LITERATUR	22
GESETZLICHE REGELUNGEN	23

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte „PVA Liedekahle-Kehlkeutenfeld“	5
Abb. 3: Lage der Amphibien-/Reptilienschutzzäune	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beobachtungstermine zur Erfassung der Brutvögel(BV), Reptilien(R)	4
Tabelle 2: Liste der nachgewiesenen europäischen Brutvogelarten	6
Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-RL	14
Tabelle 4: Zusammenfassende Übersicht der Kompensationsmaßnahmen	21

1. EINLEITUNG

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Firma Energiequelle GmbH aus Zossen plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVA). Der Standort befindet sich innerhalb des Naturraums Fläming und liegt östlich der Ortschaft Liedekahle (Landkreis Teltow-Fläming) sowie westlich der Ortschaft Drahnisdorf (Landkreis Dahme-Spreewald).

Es handelt sich um Flächen im Umfang von ca. 29 ha, die als Acker- oder Grünland genutzt werden.

Im Jahre 2025 wurde eine Kartierung bzgl. Brutvögeln und Reptilien im Vorhabengebiet durch das Planungsbüro Siedlung und Landschaft durchgeführt.

Die Ergebnisse der Kartierung werden als Grundlage für den hier angefertigten Artenschutzfachbeitrag (AFB) verwendet.

Im **Artenschutzfachbeitrag** werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Untersuchungsraum und Methodik

Der in Abbildung 1 dargestellte Untersuchungsraum umfasst den unmittelbar vom Bauvorhaben betroffenen Bereich sowie angrenzende Strukturen.

Die **Brutvogelkartierung** erfolgte von März bis Juni 2025 unter Berücksichtigung aller Brutvogelarten im Untersuchungsraum. Das methodische Herangehen orientierte sich an den Vorgaben in SÜDBECK et al. (2025). In der Zeit der höchsten Gesangsaktivität (Morgenstunden, ab Sonnenaufgang bis ca. 10.00 Uhr) wurde das Areal vollflächig begangen.

Reptilien wurden durch Sichtbeobachtungen festgestellt, wobei geeignete Strukturen im Untersuchungsraum abgegangen wurden.

Im Einflussbereich des Solarparks sind keine für Amphibien geeigneten Gewässer vorhanden.

An folgenden Terminen fanden Begehungen für Brutvögel und Reptilien statt:

Tabelle 1: Beobachtungstermine zur Erfassung der Brutvögel (BV), Reptilien(R)

Datum	Uhrzeit	Witterung
19.03.2025 BV	07:00-09:00	-1 bis 6°C, 1. 0/8

02.04.2025 BV	06:30-8:30	2 bis 5°C, 2, 1/8
30.04.2025 BV, R	06:30-8:30	9 bis 12°C, 1, 1/8
13.05.2025 BV, R	07:30-10:00	8-17°C, 1, 0/8
26.05.2025 BV	07:00-08:30	14°C, 1, 8/8
10.06.2025 BV	07:00-08:30	11-14°C, 1, 8/8
23.07.2025 R	16:30-18:30	22°C, 4, 4/8
01.09.2025 R	17:00-19:00	26-22 °C, 2, 5/8



Abb. 1: Übersichtskarte „PVA Liedekahle-Kehlkeutenfeld“

2. BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN**2.1 Europäische Vogelarten**

Es wurden 15 Brutvogelarten erfasst, die in Tabelle 1 aufgeführt sind. Diese werden einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Tabelle 2: Liste der nachgewiesenen europäischen Brutvogelarten

Art	Anzahl BP UG	Anzahl BP Umfeld	Schutz	RL D (2020)	RL BB (2019)
Baumpieper		1		V	V
Blaumeise		1		*	
Buchfink		2		*	
Feldlerche	5			3	3
Goldammer		2		V	
Klappergrasmücke		1		*	
Kohlmeise		1		*	
Mönchsgrasmücke		1		*	
Nachtigall		1		*	
Ringeltaube		1		*	
Star		1		3	
Stieglitz		2		*	
Wachtel		1		V	
Wiesenschafstelze		1		*	

Legende:

Schutz:	streng geschützt nach		
A	Anhang A der EU-Artenschutzverordnung		(EG 2013/750)
I	Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie		(EG 2009/147)
§§	Anhang 1 der Bundesartenschutzverordnung		
RL D/RL BB:	0	ausgestorben oder verschollen	D
	1	vom Aussterben bedroht	G
	2	stark gefährdet	V
	3	gefährdet	*
			D
			G
			V
			*

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden heimischen europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Die folgenden Kurzbeschreibungen zur Autökologie der Arten sind u. a. dem sächsischen Informationssystem zu den Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie ¹ bzw. dem Naturschutz-Fachinformationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen ² entnommen.

¹ <https://www.natura2000.sachsen.de/vogelarten-23358.html>

² <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste>

Feldlerche

Betroffene Art/Arten	
Feldlerche.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB	
<p>Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die <u>Feldlerche</u> eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar.</p> <p>Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.</p> <p>Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.</p> <p>Der kurzfristige Bestandstrend von 1992 bis 2016 zeigt eine moderate Abnahme um 20 bis 50 % (RYS LAVY et al. 2019).</p>	
Brutbestand BB	280.000 – 380.000 Reviere Gefährdung RL BB 3
Häufigkeitsklasse BB	häufig RL D 3
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die <u>Feldlerche</u> wurde im Jahr 2025 mit insgesamt 5 Brutrevieren nachgewiesen.	
<p> <input type="checkbox"/> Erfassungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Puffer 100 m <input checked="" type="checkbox"/> Feldlerche </p> <p>© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0</p>	
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)	

Betroffene Art/Arten
Feldlerche.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Anlagebedingt werden landwirtschaftliche Nutzflächen überbaut, in denen die <u>Feldlerche</u> Nester bzw. Nistplätze anlegen könnte. Da der Schutz der Fortpflanzungsstätte gemäß Niststättenerlass (Fassung vom 15.09.2018) nach der Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt, ist das Schädigungsverbot bei Einhalten entsprechender Bauzeitenregelung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten (Maßnahme V_{Fauna 1}) nicht einschlägig. Durch Anlage der Photovoltaikanlage entsteht ein Vergrämungseffekt. Feldlerchen können auf den Vorhabenflächen nicht mehr zur Brut schreiten. Niststätten gehen verloren. Durch Anlage von Feldlerchenhabitaten (Maßnahme V_{Fauna 2}) wird das Schädigungsverbot erfüllt. Auch handelt es sich bei dem UR nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V_{Fauna 1} Zeitliche Begrenzung der Tiefbauarbeiten V_{Fauna 2} Anlage von Feldlerchenhabitaten <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch entsprechende Bauzeitenregelungen hinsichtlich der Tiefbauarbeiten (Maßnahme V_{Fauna 1}) können während der Fortpflanzungszeit baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen vermieden werden. Weitere Bauzeitenbegrenzungen sind nicht erforderlich, auch wenn Reviere in der Nähe des geplanten PV-Standortes und der Zuwegung liegen können. Die <u>Feldlerche</u> , deren artspezifische Fluchtdistanz bis zu 20 m beträgt, zählt zu den in Brandenburg häufigen Vogelarten (RYSŁAVY et al. 2019). Populationen allgemeiner häufiger Vogelarten haben „naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird“ (BVerwG, Urf. v. 12.03.2008 – 9A3.06, NuR 2008, 633, 656, Rdnr. 258). Darüber hinaus sind die Bauarbeiten räumlich und zeitlich eingeschränkt. Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V_{Fauna 1} Zeitliche Begrenzung der Tiefbauarbeiten <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten (Maßnahme V_{Fauna 1}) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V_{Fauna 1} Zeitliche Begrenzung der Tiefbauarbeiten <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: in Gehölzbeständen oder an/in Gebäuden brütend, mit einmalig genutzten Nestern

Betroffene Art/Arten	
Buchfink, Goldammer, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Stieglitz.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB	
Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel in sowie am Rand von Baumbeständen, die jährlich ihr Nest neu errichten. Es handelt sich um mittelhäufige bis häufige, in Brandenburg aktuell nicht gefährdete Arten (RYSLAVY et al. 2019).	
Vorkommen im UR	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Arten wurden im Jahr 2025 als Brutvogel nachgewiesen.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)	
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Alle Brutreviere befinden sich in Gehölzbeständen außerhalb der bauseits betroffenen Bereiche. Holzeinschläge finden nicht statt. Das Schädigungsverbot hinsichtlich von Fortpflanzungsstätten ist somit nicht einschlägig. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	

Betroffene Art/Arten
Buchfink, Goldammer, Klappergrasmücke, Mönchsgasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Stieglitz.
Schadigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Bauzeitbeschränkung (Maßnahme V Fauna 1) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V Fauna 1 Zeitliche Begrenzung der Tiefbauarbeiten
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Holzeinschläge finden nicht statt. Baubedingte Tötungen von nicht flüggeln Jungvögeln, die sich in Nestern aufhalten können, können ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: in Gehölzbeständen oder an/in Gebäuden brütend, mit einem System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester

Betroffene Art/Arten	
Blaumeise, Kohlmeise, Star.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB	
Die aufgeführten Arten sind typische Höhlenbrüter in Gehölzbeständen, die ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze nutzen.	
Es handelt sich um häufige, in Brandenburg aktuell nicht gefährdete Arten (RYSĽAVY et al. 2019).	
Vorkommen im UR	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die Arten wurden im Jahr 2025 als Brutvogel nachgewiesen.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)	
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Alle Brutreviere befinden sich in Gehölzbeständen außerhalb der bauseits betroffenen Bereiche. Holzeinschläge finden nicht statt. Das Schädigungsverbot hinsichtlich von Fortpflanzungsstätten ist somit nicht einschlägig.	
Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Betroffene Art/Arten	
Blaumeise, Kohlmeise, Star.	
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Durch die Bauzeitenregelungen hinsichtlich der Tiefbauarbeiten (Maßnahme V Fauna 1) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
V Fauna 1 Zeitliche Begrenzung der Tiefbauarbeiten	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Holzeinschläge finden nicht statt. Baubedingte Tötungen von nicht flüggen Jungvögeln, die sich in Nestern aufhalten können, können ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

ARTENGRUPPE: IM OFFENLAND BRÜTEND, MIT EINMALIG GENUTZTEN NESTERN

Betroffene Art/Arten	
Wachtel, Wiesenschafstelze.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB	
Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel des Offenlandes und errichten ihre Nester jährlich am Boden neu. Sie sind in Brandenburg noch weit verbreitet, ungefährdet und weisen weitgehend stabile Bestände auf. Es handelt sich um häufige und mittelhäufige Arten (Ryslavy et al. 2019).	
Vorkommen im UR	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Arten wurden im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2025 nachgewiesen.	

Betroffene Art/Arten	
Wachtel, Wiesenschafstelze.	
<p> <input type="checkbox"/> Erfassungsraum <input type="checkbox"/> Puffer 100 m <input type="checkbox"/> Wachtel <input type="checkbox"/> Wiesenschafstelze </p> <p style="text-align: right; font-size: small;">© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0</p>	
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</p>	
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Alle Brutreviere befinden sich in Ackerflächen außerhalb der bauseits betroffenen Bereiche. Holzeinschläge finden nicht statt. Das Schädigungsverbot hinsichtlich von Fortpflanzungsstätten ist somit nicht einschlägig. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).</p>	
<p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Durch die Bauzeitbeschränkung (Maßnahme V Fauna 2) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden.</p> <p>Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt.</p> <p>Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechternde Störungen verursacht werden.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p>	
<p>V Fauna 2 Bauzeitbeschränkung</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
<p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	

Betroffene Art/Arten	
Wachtel, Wiesenschafstelze.	
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (Maßnahme V Fauna 2) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
V Fauna 2	Bauzeitbeschränkung
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

2.2 Reptilien

Im Rahmen der Reptilienkartierung wurden Zauneidechsen festgestellt. Diese konzentrierten sich vor allem entlang von Saumstrukturen entlang der Wege im Osten und Westen. Am deutlich strukturärmeren westlichen Weg konnte allerdings nur ein Tier gesichtet werden. Die Art muss einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-RL

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz	RL D	RL BB	EHZ KBR BB
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV, §§	V	3	U1

Legende:

Schutz	IV	Art nach Anhang IV FFH-Richtlinie
	§§	streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
RL D		Rote Liste Deutschland (2020)
RL BB		Rote Liste Brandenburg (2004)
	3	gefährdet
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
EHZ KBR		Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
	U1	ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)
	XX	unbekannt (unknown)

Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden streng geschützten Reptilienart beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Die folgende Kurzbeschreibung zur Autökologie der Art sind dem Naturschutz-Fachinformationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen³ entnommen.

³ <https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe>

Zauneidechse

Betroffene Art/Arten			
Zauneidechse			
Schutzstatus			
<input type="checkbox"/> Anh. I	VSch-RL	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV	FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB			
<p>Die <u>Zauneidechse</u> bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. In günstigen Jahren sind zwei Gelege möglich. Die jungen Eidechsen schlüpfen von August bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf.</p> <p>Die <u>Zauneidechse</u> ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.400 (max. 3.800) m² betragen. Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m (max. 4 km) beobachtet werden. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere.</p>			
		Gefährdung	RL BB 3
			RL D V
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Erfassung der Reptilienfauna erfolgte 2025. Eine Besiedlung wurde vor allem in den Saumstrukturen der Wege im Osten festgestellt. Ein Individuum wurde im Westen festgestellt.			
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</p>			

Betroffene Art/Arten
Zauneidechse
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch Wahl der westlichen Zuwegung (Maßnahme V Fauna 4) werden Reptilienhabitate bei der Zufahrt geschont.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V Fauna 4 Alternative Zuwegung, nur Nutzung der westlichen Zufahrt
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Anlage temporärer Reptilienschutzzäune (Maßnahme V Fauna 3) werden Reptilien von den Baubereichen ferngehalten. Durch Wahl der westlichen Zuwegung (Maßnahme V Fauna 4) werden Reptilienhabitate bei der Anfahrt ausgespart. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt.
Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V Fauna 3 Anlage temporärer Amphibien-/Reptilienschutzzäunen V Fauna 4 Alternative Zuwegung, nur Nutzung der westlichen Zuwegung
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Anlage temporärer Reptilienschutzzäune (Maßnahme V Fauna 3) werden Reptilien von den Baubereichen ferngehalten. Durch Wahl der westlichen Zuwegung (Maßnahme V Fauna 4) werden Reptilienhabitate bei der Anfahrt ausgespart. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen somit nicht vor.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V Fauna 3 Anlage temporärer Amphibien-/Reptilienschutzzäunen V Fauna 4 Alternative Zuwegung, nur Nutzung der westlichen Zuwegung
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Im Folgenden wird dargelegt, welche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu ergreifen sind.

V_{Fauna 0}: Ökologische Baubegleitung

Zur Überwachung und Koordinierung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind die Arbeiten zur Errichtung des Solarparks durch eine ökologische Baubetreuung zu begleiten. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass das Vorhaben zu keinen Beeinträchtigungen vorhandener Arten führt.

V_{Fauna 1}: Bauzeitbegrenzung außerhalb der Hauptbrutzeit von Vogelarten (März – August)

Um baubedingte Beeinträchtigungen von Vogelarten wie bspw. den Verlust von Nestern, Gelegen und flugunfähigen Jungtieren zu vermeiden, wird eine Bauzeitenbegrenzung notwendig.

Baufeldfreimachung, Wegebau sowie Erd- und Montagearbeiten müssen außerhalb der von März bis August dauernden Brutzeit erfolgen und sind daher nur zwischen dem 01.09. und 28.02. zulässig.

Sollte über den 28.02. hinaus kontinuierlich weitergearbeitet werden, kann auch in die Brutzeit hineingearbeitet werden, jedoch nur unter der Maßgabe, dass keine Unterbrechung von mehr als sieben Tagen erfolgt. Des Weiteren könnten die Baumaßnahmen nur in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den noch nicht bebauten Teilflächen eine Vergrämnungsmaßnahme unter fachlicher Anleitung durchgeführt wird.

Abweichend von dieser Bauzeitbegrenzung kann bereits innerhalb der Hauptbrutzeit mit den Bauarbeiten begonnen werden, sofern im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung nachgewiesen wird, dass kein Nest mit noch nicht flüggen Jungvögeln aufgrund der Bauarbeiten vernichtet wird.

Die ÖBB wird 14 Tage vor Baubeginn informiert und die Genehmigungsbehörde vom Ergebnis unterrichtet (Dokumentation in Text, Karte und Foto). Wird ein Nest gefunden, so dürfen die Bauarbeiten nur außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz fortgeführt werden. Der Neststandort darf erst nach dem Ausfliegen der Jungvögel beseitigt werden.

V_{Fauna 2}: Anlage von Feldlerchenhabitaten

Der Ausgleich für Feldlerchen orientiert sich an: „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

Für ein Feldlerchenrevier gibt es dabei folgende Ausgleichsmöglichkeiten:

1.) 10 Lerchenfenster (mind. 20 m², bis zu 4 je ha.) und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen/ Brutpaar

2.) Blühfläche/Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache 0,5 ha je Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 0,2 ha

3.) Erweiterter Saatreihenabstand (mind. 30 cm) mit 1ha je Brutpaar

Insgesamt sind 5 Reviere auszugleichen. In Bezug auf Maßnahme 2 wäre somit eine Ausgleichsfläche von 2,5 ha außerhalb des Solarparks notwendig.

Dabei gelten für Blüh- und Brachestreifen folgenden Kriterien:

- Blüh- und Brachestreifen: aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbe-grünenden Brachestreifen (jährlich umgebrochen, Verhältnis ca. 50 : 50); Streifenbreite mindestens 10 m
- Streifen nicht entlang von versiegelten oder geschotterten Wegen sowie von Stra-ßen, sondern im Feldstück anlegen
- Blüh- und Brachestreifen: z. B. 20 m * 100 m oder 10 m * 200 m Größe (d. h. Mindest-länge 100 m, Mindestbreite je 10 m für den Blühstreifen und den angrenzenden Bra-chestreifen)
- auf Blüh- und Brachestreifen kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- Einsaat einer standortspezifischen Saadmischung regionaler Herkunft unter Beach-tung der standorttypischen Segetalvegetation
- reduzierte Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand belassen
- Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ers-ten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr. Das ist insbesondere auf nährstoffreichen Böden und Lössböden der Fall.
- Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche (danach Bodenbearbeitung und Neu-ansaat i. d. R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel
- bei Flächenwechsel Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten
- lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen
 - Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 20 m
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zuläs-sig
- kein Befahren
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich
- Blühflächen, -streifen oder Ackerbrachen über maximal 3 ha verteilt
 - Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd
- keine Bearbeitung zwischen dem 15.3. und 1.7
- Abstand zu geschlossenem Waldbestand und Straßen 100 m
- Abstand zu Feldhecken und Baumreihen 50 m

V Fauna 3: Anlage temporärer Reptilienschutzzäune

Um ein Einwandern von Reptilien in den Bau- bzw. Zufahrtbereich des Solarparks zu

vermeiden, wird mit Beginn der Aktivität der Zauneidechsen und unter Hinzuziehung einer ökologischen Baubegleitung ein temporärer Reptilienschutzzaun aufgestellt, der den Bereich von den Habitatstrukturen der Zauneidechsen abtrennt.

Zu verwenden ist ein mindestens 50 cm hoher Folienzaun, der im Erdboden eingegraben und in Richtung der Habitatfläche umgeschlagen sein muss, sodass ein Untergraben verhindert wird. Sollte der Untergrund verdichtet und ein Eingraben nicht möglich sein, ist die umgeschlagene Folie mit Erdmaterial abzudecken. Der Bau des Zauns ist unter Minimierung der Eingriffe in den Boden durchzuführen und durch ein Fachbüro zu begleiten bzw. zu koordinieren (ÖBB).

Der Schutzzaun ist für die Dauer der Bauzeit bis zur Inbetriebnahme funktionsfähig zu halten. Nach Abschluss der Bauarbeiten für den Solarpark ist der Zaun zeitnah abzubauen und die Reptilien können die gesamte Solarparkfläche besiedeln.

Die Länge des Reptilienzauns beträgt ca. 900m wenn die östliche Zuwegung gewählt würde. Bei Nutzung der westlichen Zuwegung auf dem vorhandenen Feldweg (siehe Bilder) lässt sich die Länge auf ca. 50m im südlichen Teil reduzieren. Vor Baubeginn ist mit der ökologischen Baubegleitung im Detail abzustimmen wo hier ein ca. 50m langer Reptilienzaun zu setzen ist oder ob ggf. alternative Schutzmaßnahmen (Pflöcke, Flatterband etc.) ausreichen. Bei einer Wegebreite von 3,5m können die Saumstrukturen erhalten bleiben.

V Fauna 4: Alternative Zuwegung, nur Nutzung der westlichen Zuwegung

Um die Baufläche zu erreichen wird die westliche Zuwegung auf dem vorhandenen Feldweg genutzt. Begegnungsverkehr ist hier zum Schutz der schmalen Saumstrukturen nicht zulässig. Hier wurde in spärlicher Randstruktur lediglich eine Zauneidechse erfasst. Vor Baubeginn ist mit der ökologischen Baubegleitung im Detail abzustimmen wo hier ein ca. 50m langer Reptilienzaun zu setzen ist oder ob ggf. alternative Schutzmaßnahmen (Pflöcke, Flatterband etc.) ausreichen. Bei einer Wegebreite von 3,5m können die Saumstrukturen erhalten bleiben.



westliche Zuwegung (09.03.2026)



östliche Zuwegung (09.03.2026)



Abb. 2: Reptilienschutzzaun

4. ZUSAMMENFASSUNG

Auswirkungen der geplanten PV-Freiflächenanlage Liedekahle-Kehlkeutenfeld richten sich insbesondere auf Beeinträchtigungen der Offenlandbrüter und Reptilien durch Schädigungen und Störungen während der Bauphase.

Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollen dementsprechend zu einer Aufwertung dieser beeinträchtigten Schutzgüter führen:

Tabelle 4: Zusammenfassende Übersicht der Kompensationsmaßnahmen

Nr.	Maßnahme
V _{Fauna} 0	Ökologische Baubegleitung
V _{Fauna} 1	Bauzeitbegrenzung außerhalb der Hauptbrutzeit der Offenlandbrüter (März – August)
V _{Fauna} 2	Anlage von Feldlerchenhabitaten
V _{Fauna} 3	Anlage temporärer Amphibien-/Reptilienschutzzäune
V _{Fauna} 4	Nutzung des westlichen Weges als Zufahrt

Für die zeitnahe Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist der Vorhabenträger in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde verantwortlich.

Werden alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, treffen die **artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** nach **§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG** nicht zu.

LITERATUR

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen.- Studie i. A. des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; 116 S. http://www.erneuerbare-energien.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/pv_leitfaden.pdf
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELTSCHUTZ (2023) : „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“
- BLANKE, I (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten – Beiheft der Zeitschrift Feldherpetologie 7 Bayerisches Staatsministerium für Umweltschutz
- HOFER, U. (2018): Erhaltungsmaßnahmen für Reptilien und ihre Wirkung – eine Literaturstudie - Zeitschrift für Feldherpetologie 25: 129-165
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T.J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R., SUDFELDT, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarbeitete Auflage. DDA – Dachverband deutscher Avifaunisten (Hrsg.). Eigenverlag DDA, Münster. 736 S.

GESETZLICHE REGELUNGEN

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) vom 21. Mai 1992

Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, 2009/147/EG) vom 30. November 2009